

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20050620\_d\_so\_o\_01 vom 20. Juni 2005**

FINMA Versicherungsrecht, 2005-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_20050620\\_d\\_so\\_o\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20050620_d_so_o_01)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20050620\_d\_so\_o\_01 du 20 juin 2005

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20050620\_d\_so\_o\_01 del 20 giugno 2005

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 24.8.1999 stellte das Sozialamt Bettlach der Beklagten ein ärztliches Zeugnis zu, wonach der Kläger seit dem 1.7.1997 zu 100% arbeitsunfähig sei (klägerische Urkunde 3). Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 9.11.1999 und hielt fest, der Kläger habe im Oktober 1996 einen Unfall erlitten und die Suva habe die Taggeldleistungen per 30.6.1997 eingestellt. Obwohl er nach dem 1.7.1997 arbeitsunfähig geschrieben worden sei, habe er danach noch Arbeitslosengeld beziehen und bei der WEBO arbeiten können. Sie benötige noch die Angabe der Suva, weshalb der Unfall per 30.6.1997 abgeschlossen worden sei.

### **E. 3**

Mit Vorladungsbegehren vom 29.6.2001 verlangte der Kläger, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin Susanne Schaffner-Hess, die Bezahlung eines Taggeldes von Fr. 139.-- ab 17.6.1999 für die Dauer von mindestens 720 Tagen abzüglich die für die massgebliche Zeit ausgerichtete IV- und Pensionskassenrenten zuzüglich Zins zu 5% ab wann rechtens. Dazu beantragte sie die Gewährung der vollumfänglichen unentgeltlichen Rechtspflege. An der Aussöhnungsverhandlung vom 12.9.2001 kam keine Aussöhnung zustande. Auch ein undatiertes Vergleichsvorschlag der Beklagten, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Urs Korner, scheiterte (klägerische Urkunde 9).

### **E. 4**

Mit zwei Verfügungen, je vom 15.10.2001 sprach die IV-Stelle Solothurn dem Kläger gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50% eine halbe Rente ab dem 1.6.1999 zu (klägerische Urkunden 6 und 7). Diese Verfügungen wurden vom Kläger angefochten und das Zivilverfahren wurde vom Amtsgerichtspräsidenten mehrmals, letztmals bis zum 31.8.2003 sistiert (act. 60). Mit Urteil vom 18.10.2002 hob das kantonale Versicherungsgericht die zweite Verfügung, die sich auf den Zeitraum ab dem 1.1.2001 bezieht, auf, und wies die IV-Stelle an, im Sinne der Erwägungen neu zu entscheiden. Hierauf hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 6.5.2003 fest, der Invaliditätsgrad betrage 61%. Der Kläger habe weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente der IV (klägerische Urkunde 8).

### **E. 5**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, das zusammen mit dem Vorladungsbegehren vom 29.6.2001 gestellt worden war, wurde am 24.11.2003 abgewiesen. Mit Klage vom 1.12.2003 verlangte der Kläger, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Remy Wyssmann, die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger spätestens ab

dem 5.8.1999 ein Taggeld von mindestens Fr. 69.50 für die Dauer von mindestens 690 Tagen, total Fr. 26'868.-- zuzüglich einen Verzugszins von mindestens 5% ab mittlerem Verfalltag, also spätestens ab 15.7.2000 zu bezahlen. Auf die Begründung wird nachfolgend, soweit notwendig, eingegangen.

#### **E. 6**

Mit Klageantwort vom 9.12.2003 beantragte die Beklagte die kostenfällige Abweisung der Klage. Am 17.6.2004 wies das Amtsgericht Solothurn-Lebern die Klage ab, schlug die Parteikosten wett und übertrug die Gerichtskosten mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.--, total Fr. 3'010.--, dem Kläger.

4

#### **E. 7**

Am 29.6.2004 erhob der Kläger das Rechtsmittel der Appellation gegen das gesamte Urteil und beantragte die volle unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand unter gleichzeitiger Einsetzung des unterzeichneten Rechtsanwaltes als unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Appellationsverfahren. Auf die Auferlegung eines Gerichtskostenvorschusses sei zu verzichten. B. Mit Verfügung vom 12.8.2004 wurde beiden Parteien Frist zur Einreichung neuer Behauptungen und Beweismittel angesetzt und dem Kläger wurde Frist für die Einreichung des Gesuches zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege angesetzt. Die Beklagte liess sich nicht vernehmen. Der Kläger hielt fest, dass der Ausstand der Vorinstanz von Fr. 3'010.-- per 31.8.2004 beglichen worden sei und verlangte für die Einreichung neuer Behauptungen und Beweismittel sowie für die Einreichung des Gesuches zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege Fristerstreckung.

#### **E. 9**

Auch das dispositive Recht führt zu keinem anderen Ergebnis. Das VVG enthält keine dispositive Gesetzesbestimmung, welche die Ueberentschädigung in Taggeldversicherungen regelt. Die relativ zwingende Bestimmung von Art 96 VVG weist in die andere Richtung. Danach können die Leistungen der Personenversicherung zu den übrigen Leistungen der Sozialversicherer kumuliert werden. Diese Bestimmung ist allerdings in der Rechtsprechung relativiert worden (BGE 104 II 44).

#### **E. 10**

690 x 139.-- von Fr. 95'910.-- sind dem Kläger die noch fehlenden Fr. 26'868.80 zuzusprechen. 6. Der Kläger fordert einen Verzugszins zu 5% ab mittlerem Verfall, spätestens ab 15.7.2000. Die Beklagte hat dagegen lediglich eingewendet, es sei mangels Hauptforderung auch kein Verzugszins geschuldet. Dieser Einwand ist dahingefallen, da der Anspruch gutzuheissen ist. Weitere Einwände hat die Beklagte nicht vorgebracht. Demnach ist dem Kläger ein Verzugszins ab mittlerem Verfall, dem 15.7.2000, zuzusprechen. IV. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens auferliegen die Kosten beider Instanzen auf der Beklagten. Die Urteilsgebühr für das obergerichtliche Verfahren wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt, womit sich dessen Kosten auf total Fr. 3190.-- belaufen. 2. Die Beklagte hat dem Kläger zudem eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese wird für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 7'000.-- und für dasjenige vor Obergericht auf Fr. 3'797.85 (inkl. MWSt und Auslagen) bemessen. Da dem Kläger für das obergerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist die Parteientschädigung dem

Anwalt des Klägers zusprechen. Der Staat haftet hierfür während zweier Jahre als Garant. § 114 ZPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.